

**Qualifikationsprüfung 2022**

für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der  
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit  
fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

**Aufgabe aus den  
Wirtschaftswissenschaften und dem Beihilferecht**

Arbeitszeit: 300 Minuten

Hilfsmittel: Zugelassen sind die in der FMBek. vom 02.12.2011, Az.: PE-P 3510-001-43350/11, (FMBl. S. 397) i.d.g.F. aufgeführten Hilfsmittel für den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz sowie das vom Prüfungsausschuss zugelassene zusätzliche Hilfsmittel: Habersack – Deutsche Gesetze

**Hinweis: Bitte bearbeiten Sie die Teilaufgaben**

- **Wirtschaftswissenschaften und**
- **Beihilferecht**

**jeweils auf getrennten Lösungsbögen!**

## Aufgabe A

### I. Sachverhalt:

Auch im Landesamt für Finanzen (Kapitel 06 15) wurde während der letzten Zeit vermehrt auf Homeoffice gesetzt. Demnach wurde Susi S. nun beauftragt, den Hardwarebestand um 20 Laptops aufzustocken. Susi ist rechtmäßig vom Dienststellenleiter (Dieter D.) zur Beauftragten für den Haushalt bestellt worden. Zufällig erfährt Susi von ihrem Neffen Theo T., Besitzer eines Elektrofachmarktes, dass dieser nächste Woche eine neue Lieferung Laptops erhalten wird. Sofort erkennt Susi ihre Chance und schließt gleich am nächsten Tag, dem 15.06.2022, mit Theo einen passenden Kaufvertrag über 20 Laptops für je 618 EUR (brutto). Die Lieferung soll am 24.06.2022 erfolgen.

Folgende Ausgabemittel sind noch verfügbar:

Titel 511 01	2.000 EUR
Titel 514 01	3.700 EUR
Titel 518 18	2.800 EUR
Titel 811 01	2.250 EUR

### II. Aufgaben:

1. Durfte Susi den Kaufvertrag über 20 Laptops am 15.06.2022 so ohne Weiteres mit Theo schließen?  
Gehen Sie bei der Beantwortung nur auf die allgemeinen Bewirtschaftungsvoraussetzungen und die persönliche Bewirtschaftungsbefugnis ein.
2. Durften die Laptops von jemand anderem bei Theo bestellt werden?  
Gehen Sie hierbei nur auf die sachliche Bewirtschaftungsbefugnis ein.

### III. Bearbeitungshinweise:

1. Hinsichtlich Frage 1: Der Grundsatz der **Notwendigkeit** wurde beachtet.
2. Auf Vergabevorschriften ist einzugehen. Die Anlage zu Aufgabe A ist zu beachten.
3. Das Landesamt für Finanzen ist eine dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat unmittelbar nachgeordnete Zentralbehörde.
4. Bei der einschlägigen Haushaltsstelle stehen im Jahr 2022 noch Ausgabemittel in Höhe von 3.600 EUR zur Verfügung. Im Jahr 2023 wird nur ein Leertitel veranschlagt.
5. Andere Ausgaben sind bis zum Ende des Haushaltsjahres 2022 nicht mehr zu leisten.
6. Nr. 12 DBestHG findet keine Anwendung.
7. Titel 511 01 und 518 18 wurden durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig zugunsten der Titel der HG 8 erklärt.
8. Eine allgemeine Einwilligung nach VV 2.3.2/37 liegt nicht vor.

9. Begründungen können im Wiederholungsfall unterbleiben.

### **Anlage zu Aufgabe A:**

VVöA: Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen  
**73-W**

#### **Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA)**

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung  
vom 24. März 2020, Az. B II 2 - G17/17 - 2**

**(BayMBI. Nr. 155)**

Zitiervorschlag: Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24. März 2020 (BayMBI. Nr. 155), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 2021 (BayMBI. Nr. 906) geändert worden ist

#### **1. Staatliche Aufträge**

##### **1.1 Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung**

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in ihrer jeweiligen Fassung ist von allen staatlichen Auftraggebern nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift anzuwenden, sofern der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterschreitet.

##### **1.2 Wertgrenze für den Direktauftrag**

§ 14 UVgO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Direktauftrag bis zu einer Wertgrenze von 5 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig ist.

##### **1.3 Wertgrenze für die Verhandlungsvergabe und die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb**

<sup>1</sup>Die Wertgrenze für die Verhandlungsvergabe nach § 8 Abs. 4 Nr. 17 Halbsatz 1 UVgO wird auf 100 000 € ohne Umsatzsteuer festgesetzt. <sup>2</sup>Über § 8 Abs. 3 UVgO hinaus können Aufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100 000 € ohne Umsatzsteuer im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden. <sup>3</sup>Auf die Veröffentlichungspflicht nach § 30 Abs. 1 UVgO wird hingewiesen.

[...]

#### **6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

##### **6.1**

Diese Bekanntmachung tritt am 26. März 2020 in Kraft.

[...]

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus Söder

## Aufgabe B

### I. Sachverhalt:

Regierungssekretär Florian F., beschäftigt beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) in Regensburg (Kapitel 10 20) braucht nach der langen anstrengenden Zeit, in der er nicht wegfahren konnte, endlich eine Auszeit und beantragt für 3 Monate (November 2022 bis Januar 2023) unbezahlten Urlaub, um dem kalten Deutschland zu entfliehen und zu reisen.

Damit die Arbeit von Florian nicht liegen bleibt, soll für diese 3 Monate (ab November 2022) die Aushilfskraft Helmut H. in Entgeltgruppe 6 eingestellt werden.

Regierungsoberinspektorin Klara K. ist Beauftragte für den Haushalt beim ZBFS in Regensburg und der Meinung, dass weder die Stelle von Florian F., noch eine seit dem 01.02.2022 frei gewordene Stelle im ZBFS München (Kap. 10 20 / Titel 428 01 / Wertigkeit Entgeltgruppe 7) mit einer Aushilfskraft besetzt werden darf. Sie möchte die Kosten demnach aus den Haushaltsmitteln folgender Titel decken, welche nicht mehr benötigt werden und noch ausreichend Ausgabemittel vorweisen:

Titel 511 01
Titel 519 01
Titel 811 01

### II. Aufgaben:

1. Hat Klara recht? Kann Sie die Aushilfskraft weder zu Lasten der frei gewordenen Stelle von Florian F., noch zu Lasten der frei gewordenen Stelle beim ZBFS in München einstellen?
2. Könnte Klara die Kosten für die Aushilfskraft aus den übrig gebliebenen Ausgabemitteln bei den Titeln 511 01, 519 01 und 811 01 bedienen?

### III. Bearbeitungshinweise:

1. Die Grundsätze der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wurden beachtet.
2. Auf die persönliche Bewirtschaftungsbefugnis ist nicht einzugehen.
3. Die Einstellung einer Aushilfskraft war zum angegebenen Zeitpunkt zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs notwendig.
4. Die Stelle von Florian wird in der Zeit seiner Beurlaubung nicht als Leerstelle geführt.
5. Entsprechende Haushaltsmittel bei der zutreffenden Haushaltsstelle für die Aushilfskraft stehen nicht zur Verfügung.
6. Nr. 12 DBestHG ist nicht anzuwenden.
7. Begründungen können im Wiederholungsfall unterbleiben.

## Aufgabe C

### I. Sachverhalt:

Herr Super Ingo (S) ist als Regierungsamtmann beim Landesamt für Finanzen, Dienststelle Augsburg, tätig. Verheiratet ist er mit der 17 Jahre jüngeren Tina (T), die als Sachbearbeiterin in einem Beauty-Unternehmen tätig ist. Das Paar hat eine gemeinsame 23-jährige Tochter Lena (L), die ihre laufende Ausbildung zur Schmuckdesignerin zum 31.08.2022 abgebrochen hat, um ab 01.09.2022 eine Ausbildung zur Regierungssekretärin aufzunehmen.

Gesundheitlich geht es der Familie im Großen und Ganzen recht gut. Trotzdem haben sich im Laufe der Zeit etliche Rechnungen für Arztbesuche usw. angesammelt.

Am 15.09.2022 stellt S einen Beihilfeantrag für mehrere Aufwendungen, die mit ordnungsgemäßen Belegen nachgewiesen werden.

#### Beleg 1:

Rechnung vom 03.06.2022 für S des Zahnarztes Dr. dent. Aubacke

Datum	Region	Nr.	Leistungsbeschreibung	Bgr.	Faktor	Anz.	EUR
27.04.22		Ä1	Beratung, auch fernmündlich		2,3	1	10,72
	OK	5280	Vollständige Unterfütterung einer Prothese		3,5	1	53,15
	25	2310	Wiedereingliederung einer Krone		2,3	1	18,76
Zwischensumme Honorar							82,63
Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Fremdlaborrechnung							228,02
Rechnungsbetrag							310,65

#### Beleg 2:

Rechnung der Heilpädagogin Linda Liebevoll vom 25.02.2022. Super Ingo ließ sich bei dieser in Ehefragen beraten, da Super Ingo Bedenken hat, dass sich seine Ehefrau einen Typen in ihrem Alter sucht.

Rechnungsbetrag	300,00 €
-----------------	----------

#### Beleg 3:

Rechnung für S des Arztes Dr. med. Wilfried Wirtschon.

Behandlungsdatum: 20.05.2022

Rechnungsdatum: 22.05.2022

Diagnose: Notwendigkeit der Impfung gegen Diphtherie/Tetanus/Pertussis, Notwendigkeit der Impfung gegen Influenza

GOÄ-Nr.	Leistung	Faktor	Betrag in €
1	Beratung auch telefonisch	2,3	10,72
375	Schutzimpfung	2,3	10,72

377	Zusatzinjektion bei Parallelimpfung	2,3	6,70
Rechnungsbetrag			28,14

Beleg 4:

Rechnung für Tina des Heilpraktikers Haile Heilesegen

Behandlungsdatum: 14.04.2022

Rechnungsdatum: 28.04.2022

GebüH-Nr.	Leistungsbeschreibung	in Rechnung gestellt
1	Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung	13,41 €
4	Eingehende Beratung	20,00 €
14.1	Binokulare mikroskopische Untersuchung des Augenvordergrundes	9,19 €
Rechnungsbetrag		42,60 €

Beleg 5:

Rechnung des Sanitätshauses Gehtgut, verordnet von Dr. Paul Plattfuß für Tina, über ein Paar sensomotorische Einlagen „Step Forward“ wegen Senk-/Spreizfuß bds.

Rechnungsdatum: 23.03.2022

Verordnungsdatum: 16.03.2022

Rechnungsbetrag	220,00 €
-----------------	----------

Beleg 6:

Rezept für Lena, verordnet von Dr. med. Alexandra Alleswischer, für die Pille „MAXIM“ PZN 6575316 aufgrund starker Regelschmerzen (Dysmenorrhoe) sowie SINUPRET forte Tabletten PZN 8625567 gegen eine akute Entzündung der Nasennebenhöhlen

Apothekenstempel: 29.08.2022

Verordnungsdatum: 26.08.2022

MAXIM 0,03 mg/2 mg	17,45 €
SINUPRET forte überzogene Tabletten	11,25 €
Gesamt	28,70 €

Beleg 7:

Rechnung für L von Dr. med. Alexandra Alleswischer.

Behandlungsdatum: 04.09.2022

Rechnungsdatum: 07.09.2022

Diagnose: Dysmenorrhoe

GOÄ-Nr.	Leistung	Faktor	Betrag in €
2	Ausstellung von Wiederholungsrezepten	1,8	3,15
Rechnungsbetrag			3,15

## **II. Aufgabe:**

Prüfen und begründen Sie den Beihilfeanspruch der im Sachverhalt genannten Personen und berechnen Sie die für den Antrag vom 15.09.2022 festzusetzenden sowie auszahlenden Beihilfeleistungen.

## **III. Bearbeitungshinweise:**

1. S erhält durchgehend laufende Bezüge, L wird bei ihm im Familienzuschlag berücksichtigt.
2. Der Anspruch auf Beihilfe ist nur pro Person und nicht pro Beleg zu prüfen.
3. Der Gesamtbetrag der Einkünfte der Ehefrau Tina (T) liegen unter 20.000 EUR. Der Einkommensteuerbescheid für 2020 liegt der Beihilfestelle vor.
4. S, T und L sind beihilfekonform privat krankenversichert.
5. Soweit nichts anderes angegeben ist, war die medizinische Notwendigkeit bei allen Maßnahmen gegeben.
6. Die allgemeinen Formalien bei der Stellung des Beihilfeantrages sind erfüllt.
7. Es ist davon auszugehen, dass alle Aufwendungen innerhalb der Antragsfrist des Art. 96 Abs. 3a BayBG und § 48 Abs. 6 S. 1 BayBhV geltend gemacht wurden. Eine detaillierte Fristberechnung ist nicht erforderlich.
8. Bei „Maxim 0,03 mg/ 2 mg“ und „Sinupret forte überzogene Tabletten“ handelt es sich um apothekenpflichtige Arzneimittel i. S. d. § 2 Arzneimittelgesetz (AMG).
9. Die Rechnungen wurden, soweit nichts anderes angegeben ist, ordnungsgemäß in angemessener Höhe erstellt und entsprechen inhaltlich den geltenden Anforderungen.
10. Die Fremdlaborrechnung war dem Beleg 1 beigelegt.
11. Die Verordnungen lagen in der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform vor.
12. Auf die Berechnung der individuellen Belastungsgrenze beim Abzug der Eigenbeteiligungen ist nicht einzugehen. Es handelt sich um den ersten im Jahr 2022 eingereichten Beihilfeantrag. Die individuelle Belastungsgrenze liegt bei 514,38 €.
13. Die Impfungen gegen Diphtherie/Tetanus/Pertussis sowie gegen Influenza werden von der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut grundsätzlich empfohlen und sind demnach gem. § 41 Abs. 6 BayBhV dem Grunde nach beihilfefähig.
14. Der Heilpraktiker Haile Heilesegen ist ein anerkannter Heilpraktiker, der nach Anlage 1 zu § 7 Abs. 1 BayBhV abrechnen darf.
15. Alle Beträge sind kaufmännisch zu runden.
16. Die Lösungen sind ausführlich zu begründen, die Begründung kann im Wiederholungsfall jedoch (auch in Bezug auf Teil B) entfallen.

## Aufgabe D

### I. Sachverhalt:

Der ledige und kinderlose Steuerinspektor Hans Dampf (D) spielt in seiner Freizeit gerne Fußball. Da er nicht mehr zu den „jungen Hüpfern“ zählt und immer wieder Probleme mit der Leiste hat, musste er sich einer unausweichlichen Operation an der Leiste unterziehen und wurde deshalb vom 10.02. bis 14.02.2022 stationär im Klinikum rechts der Isar in München aufgenommen.

Vom Chefarzt Dr. Ungenau des Klinikums rechts der Isar erhält er folgende Rechnung mit Rechnungsdatum 19.02.2022:

Summe	710,45 €
Abzgl. Minderung 25,00% nach § 6a Abs. 1 GOÄ	-177,61 €
Rechnungsbetrag	532,84 €

### II. Aufgabe:

Berechnen und begründen Sie die auszahlende Beihilfe.

### III. Bearbeitungshinweise:

1. D erhält durchgehend laufende Bezüge.
2. Nach Art. 96 Abs. 2 Satz 7 BayBG zählen Aufnahme- und Entlassungstag als ein Tag (VV zu § 28 Abs. 1 BayBhV).
3. Das Klinikum rechts der Isar ist ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 SGB V.
4. Für den stationären Aufenthalt wurde mit dem Klinikum eine Vereinbarung über gesondert berechenbare wahlärztliche Leistungen getroffen.
5. Die Rechnung wurde ordnungsgemäß in angemessener Höhe erstellt und entspricht inhaltlich den geltenden Anforderungen.
6. Begründungen können im Wiederholungsfalle - auch in Bezug auf Teil A - entfallen.

\*\*\*\*

Alle Rechte vorbehalten.  
Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne Einwilligung  
des Landesamtes für Finanzen ist untersagt.

\*\*\*\*